

Gemeinschaftschule Samedan
Integrative Förderung

Konzept



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	2
2. Ziele	2
3. Grundsätze	2
3.1 Auftrag	3
3.2 Zusammenarbeit	4
3.3 Lehr- und Lernbedingungen	4
4. Organisation.....	4
4.1 Zuweisungen von Fördermassnahmen	5
4.2 Abschluss von Fördermassnahmen	7
4.3 Beurteilung.....	7
4.4 Runder Tisch.....	8
5. Aufgaben.....	8
5.1 Klassenlehrpersonen.....	8
5.2 Schulische Heilpädagogen SHP/ Fachperson IBBF	9
5.3 Fachteam	9
5.4 Schulleiter	9
6. IBBF: Kostenregelung sowie Aufnahme Dritter	9
7. Schlussbestimmungen.....	10
Anhang zum Konzept	10

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber wird unter dem Begriff *Schüler* jeweils auch die weibliche Form *Schülerin* verstanden.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 und Artikel 3 des Schulgesetzes der Gemeinde Samedan wird integrative Förderung angeboten.

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den Richtlinien für Sonderpädagogische Massnahmen (April 2013) für eine umfassende Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden.

Die Fördermassnahmen für besonders begabte Schüler (Begabtenförderung), sowie die Begabungsförderung aller Kinder stellen eine Bereicherung für die gesamte Schule dar.

IBBF: Die Schulleitung bestimmt eine Fachperson für die Begabungs- und Begabtenförderung an der Gemeindeschule. Diese verfügt über eine entsprechende Qualifikation.

Betroffene können Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten an das Departement weiterziehen. Es gilt die jeweils geltende Gesetzgebung.

2. Ziele

Alle Schüler sollen im Rahmen der kantonalen Richtlinien gemeinsam, das heisst unabhängig von individuellen Unterschieden, lernen.

Schüler werden entsprechend ihrem besonderen Förderbedarf unterrichtet.

Der integrative Unterricht wird unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen gerecht.

3. Grundsätze

Die Schüler mit besonderem Förderbedarf sollen die notwendige Förderung erhalten. Angestrebt wird eine Schule für alle nach dem Grundsatz: Es ist normal, verschieden zu sein.

Der integrative Unterricht gewährleistet eine qualitativ gute Bildung durch Anpassung der Schulorganisation, des Lehrplans und eines vielfältigen Förderangebots.

Die Schulsituation, die Familie und das weitere Umfeld der Schüler werden in die Förderdiagnose und Förderplanung einbezogen.

Das Erkennen von besonderen Begabungen beinhaltet auch das Erkennen von besonderen Bedürfnissen. Als integrative Schule sehen wir uns verpflichtet, Schüler mit besonderen Begabungen zu erkennen und fördern.

Das Erkennen besonderer Begabung kann durch Eltern, Kindergärtnerin, Lehrperson und/oder der Fachperson für integrative Begabungs- und Begabtenförderung bzw. IF-Fachperson erfolgen.

Die Begabungsförderung betrifft alle Schüler der Schule. Sie ist ein Grundauftrag der Volksschule und erfolgt im Regelunterricht. Sie ist Teil der Schul- und Unterrichtsentwicklung und optimiert den Umgang mit Heterogenität.

Die Begabtenförderung betrifft Schüler, die in einem oder mehreren Bereichen über ein besonders hohes, ausgewiesenes Potenzial verfügen und somit Anspruch auf eine spezifische sonderpädagogische Förderung haben. Die Begabtenförderung ist eine ganzheitliche (kognitive, emotionale und soziale) Förderung.

Zwischen der Begabungs- und Begabtenförderung existiert keine klare Trennung, ihr Verlauf ist fließend. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, ist interessen- und stärkenorientiert und beinhaltet individuelle Lernziele.

Schulische Integration ist die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.

3.1 Auftrag

Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

- a) bei Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- b) bei Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;
- c) bei Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;
- d) bei Schülern mit besonderen Begabungen.

Beratung von Lehrpersonen

Integrative Sonderschulung (ISS) von Schülern mit Behinderungen gemäss Sonderschulkonzept des Kantons Graubünden.

3.2 Zusammenarbeit

Die Verantwortung für eine integrative Förderung wird von allen daran Beteiligten gemeinsam getragen. Für eine konstruktive Zusammenarbeit bedarf es gegenseitiger Achtung und Akzeptanz.

Die Erziehungsberechtigten werden sowohl seitens der Klassenlehrperson wie auch der Schulischen Heilpädagogin in die Fördermassnahmen einbezogen. Es finden Gespräche statt, wo die Situation des Schülers diskutiert wird.

Es können nach Bedarf weitere Fachpersonen zur Beratung beigezogen werden.

Auch bei Erziehungsberechtigten, deren Kinder keine Schulschwierigkeiten haben, sollen Interesse und Verständnis für die integrative Förderung geweckt werden.

3.3 Lehr- und Lernbedingungen

Alle Beteiligten sollen günstige Lehr- und Lernbedingungen vorfinden. Diese müssen der jeweiligen Situation angepasst sein und unterschiedliche Ausgestaltungen zulassen. Die integrative Schulform soll in Bewegung bleiben und sich in einem laufenden Prozess weiterentwickeln.

Fördermassnahmen beinhalten eindeutig mehr als traditionellen Stützunterricht. Die Schulische Heilpädagogin arbeitet mit den Kindern und Jugendlichen nicht nur an schulischen, sondern auch an persönlichkeitsbildenden Inhalten. Hinzu kommen indirekte Formen von Fördermassnahmen wie Standortbestimmungen, Abklärungen, längerfristige Planung von Aktivitäten, Bereitstellung von ergänzenden Unterrichtsmaterialien, Beratung von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten, Mitarbeit bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Organisation

Die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert, vorzugsweise in integrativen und wenn angezeigt auch in separativen Schulungs- und Förderformen:

Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet.

Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden.

Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.

4.1 Zuweisung von Fördermassnahmen

Grundsätzlich bildet der Regelklassenunterricht den primären Ort für präventive Massnahmen und Problemlösungen bei Kindern/Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf.

Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention (IFP), die Förderung ohne Lernzielanpassung (IFoL) und die Förderung mit Lernzielanpassung (IFmL).

Integrative Förderung als Prävention (IFP)

Zur Gewährleistung der niederschweligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, ist es sinnvoll pro Klasse (Kindergarten und Primarschule) während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson einzusetzen. Die Integrative Förderung im Sinne der Prävention zielt auf Förderung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und bei besonderer Begabung ab und findet grundsätzlich innerhalb der Klasse statt.

Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung (IFoL)

Die Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung erfolgt insbesondere bei Teilleistungsschwächen. Schüler, die Teilleistungsschwächen wie z.B. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche sowie Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten aufweisen, die nach längerer Krankheit in die Schule zurückkehren, die Unterstützung benötigen beim Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten oder eine besondere Begabung aufweisen, werden im Rahmen des geltenden Lehrplans gefördert. Sie erfolgt in der Regel integrativ. Aus pädagogischen Gründen kann die Massnahme auch teilintegrativ, ausserhalb des Klassenzimmers oder in klassenübergreifenden Gruppen stattfinden. Eine integrative Förderung ohne Lernzielanpassung wird zwischen den Beteiligten (KLP, SHP, Erziehungsberechtigte) festgelegt und beim Schulleiter schriftlich beantragt.

Integrative Förderung mit Lernzielanpassung (IFmL)

Eine Lernzielanpassung erfolgt, wenn eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen vorliegt. Ursachen dieser Überforderung können auch komplexe Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten beinhalten. Die Lernzielanpassung kann hilfreich sein, wenn bisherige Fördermassnahmen die schulische Überforderung nicht zu beseitigen vermochten oder mit der Lernzielanpassung ein hoher Leidensdruck gemildert wird. Für den einzelnen Schüler gelten individuelle Lernziele. IFmL wird mit einem schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin dem Schulleiter unterbreitet. Es muss zusätzlich ein schulpсихологischer Bericht vorliegen.

IBBF: Das Fachteam (mind. bestehend aus IF-, IBBF-FLP und KLP) entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung und mit den Eltern über das geeignete Abklärungsverfahren.

Psychometrisches Testverfahren beim SPD

Ein Kind mit möglicher besonderer Begabung wird von den Eltern beim schulpsychologischen Dienst gemeldet. Der SPD stellt die genaue Diagnose mittels geeignetem Test (Hawik).

Der schulpsychologische Dienst schreibt eine Empfehlung an die Schulleitung. Die Empfehlung kann einen Antrag auf besondere Förderung beinhalten.

Pädagogische Diagnostik durch Fachperson IBBF

Pädagogische Diagnostik ist prozessorientiert. Alle Beteiligten werden über das Vorgehen detailliert informiert. Die Resultate der pädagogischen Diagnostik werden in einem Auswertungsgespräch mit den Beteiligten erläutert.

Die Fachperson IBBF schreibt eine Empfehlung an die Schulleitung. Die Empfehlung kann einen Antrag auf besondere Förderung beinhalten.

Vor Förderbeginn findet ein Planungsgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern und eventuell dem schulpsychologischen Dienst statt. Mindestens 1x jährlich findet ein Standort- und Perspektivengespräch zwischen allen Beteiligten statt.

Besondere Regelung:

Förderformen und Massnahmen bei der Begabungs- und Begabtenförderung

Entscheidend für den Einsatz einer Massnahme ist das Bestehen eines Unterstützungsbedarfs bei Kind und/oder Lehrperson.

Wir bieten folgende Förderformen (auch Mischformen) in verschiedenen Settings an:

- *integrativ*
- *teilintegrativ*
- *separativ*

Integrative Förderung

Die integrative Förderung wird zur Entlastung und Förderung des begabten Kindes (Begabtenförderung), aller Kinder der Klasse (Begabungsförderung) und der Lehrperson angeboten. Die Form der integrativen Förderung richtet sich nach dem Bedürfnis der Lehrperson und der Kinder.

Fördergruppe

Die Fördergruppe eignet sich für Kinder mit einem ausgeglichenen Begabungs-, Leistungs- und Persönlichkeitsprofil (Hochleister).

Mentorat

Ein Mentorat wird bei Kindern indiziert, welche ein unausgeglichenes Begabungsprofil aufweisen, sehr jung sind, bei extrem hoher Begabung oder Integrationsproblemen.

Die Zuteilung zur integrativen Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Semesterbeginn. In ausserordentlichen Situationen entscheidet der Schulleiter.

4.2 Abschluss von Fördermassnahmen

Bei längerfristiger Förderung (IFoL und IFmL) entscheidet der Schulleiter aufgrund des Berichtes der Schulischen Heilpädagogin und der Klassenlehrperson im Einverständnis mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes/Jugendlichen über den Abschluss der integrativen Förderung.

4.3 Beurteilung

Die Beurteilung von Kindern/Jugendlichen mit integrativer Förderung richtet sich nach folgenden Kriterien: Sie hat der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen. Sie orientiert sich weniger am Massstab der Regelklasse als vielmehr an der Gesamtentwicklung und der individuellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes/Jugendlichen (Ausnahme: IBBF).

Die Promotion der Kinder/Jugendlichen mit integrativer Förderung stellt den Regelfall dar (Ausnahme: IBBF). Bei Schülern mit integrativer Förderung liegt jedem Zeugnis ein Lernbericht bei.

Die Beurteilung des Kindes/Jugendlichen ist durch die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin gemeinsam vorzunehmen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit tragen somit beide Lehrkräfte in der Beurteilung der ihnen gemeinsam anvertrauten Kinder/Jugendlichen die Verantwortung.

Schüler ohne Lernzielanpassung (IFoL/IBBF) erhalten ein reguläres Notenzeugnis.

Schülern mit Lernzielanpassungen (IFmL) werden die Zeugnisnoten auf Grund der vereinbarten Lernziele erstellt. Der Lernbericht dokumentiert insbesondere, in welchen Fächern angepasste Lernziele erreicht wurden.

Auf der Grundlage einer schulpsychologisch, ärztlich oder logopädisch diagnostizierten Beeinträchtigung kann ein Schüler einen **Nachteilsausgleich** erhalten. Die Lernziele werden nicht angepasst, aber der Schüler erhält eine Hilfestellung. Massnahmen können je nach Beeinträchtigung mehr Zeit für die Prüfungen sein, eine Sehhilfe, Dolmetscher, Gebärdensprache etc..

Zeugnis und Lernbericht werden in einem Gespräch mit den Beteiligten erläutert. Hierfür lädt die Klassenlehrperson ein.

4.4 Runder Tisch

Am Runden Tisch wird eine erste Standortbestimmung zur Einschätzung der Situation vorgenommen, um zu klären, ob eine besondere Förderung notwendig ist und wenn ja, mit welchen Massnahmen.

Die Zusammensetzung des Runden Tisches kann je nach Fall, Zeitpunkt und Organisationsform variieren. In der Regel nehmen die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie die Schulische Heilpädagogin daran teil. Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.

Die Beteiligten stellen einen Antrag zu Händen des Schulleiters. Anmeldungen von Kindern/Jugendlichen beim SPD müssen spätestens bis Ende Februar des laufenden Schuljahres erfolgt sein.

Lernzielvereinbarungen finden mindestens zweimal jährlich statt, jeweils spätestens bis Ende November sowie zwischen den Chalandamarz- und Maiferien. Die Schulische Heilpädagogin lädt ein.

5. Aufgaben

5.1 Klassenlehrpersonen:

- sind Fachpersonen für den Unterricht, tragen die Hauptverantwortung für die Klassenführung und für alle Schüler der Klasse,
- erkennen besondere Bedürfnisse / Austausch,
- planen den Unterricht grundsätzlich für alle Schüler und haben Verständnis und Kompetenzen für den Umgang mit heterogenen Schülergruppen,
- arbeiten mit SHP zusammen bei der Unterstützung von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- nehmen an fachspezifischen (integrative Förderung) Weiterbildungen teil,
- überprüfen gemeinsam mit SHP/Therapeuten/Fachpersonen periodisch die Wirksamkeit von Fördermassnahmen und entscheiden über deren Weiterführung,
- informieren vor Schuljahresbeginn die neuen LP, wenn ein Wechsel der KLP stattfindet.

5.2 Schulische Heilpädagogen SHP / Fachperson IBBF:

- sind Fachpersonen für die Förderung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf,
- sind zusätzlich für die (Förder-) Diagnostik bei Schülern mit besonderem Förderbedarf verantwortlich,
- planen und koordinieren die Förderung von Schülern mit besonderem Förderbedarf in Zusammenarbeit mit den KLP und setzen diese, wenn immer möglich, gemeinsam mit ihnen um,
- unterstützen die KLP, indem sie im integrativen Unterricht, verstanden als gemeinsam verantwortlicher Unterricht, aktiv mitwirken (auch im Teamteaching und weiteren Formen der Unterrichtskooperation),
- beraten KLP bei der Umsetzung der Förderziele im Hinblick auf die Didaktik, Materialien und Gestaltung des Kontextes,
- vermitteln Kontakte zu Fachorganisationen und Kompetenzzentren,
- unterstützen die Schulleitung in der Frage der Planung, Umsetzung und Evaluation sonderpädagogischer bzw. integrativer Konzepte und Rahmenbedingungen,
- planen und organisieren in Absprache mit den KLP die regelmässigen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten,
- nehmen an fachspezifischen (integrative Förderung) Weiterbildungen teil,
- sorgen vor Schuljahresbeginn für den Informationsaustausch zwischen abgehender und neuer SHP, wenn ein Wechsel der SHP stattfindet.

5.3 Fachteam:

Trifft sich mindestens zweimal jährlich zum Fachaustausch und konstituiert sich nach aktuellem Bedarf.

5.4 Schulleiter:

- gewährleistet eine effiziente Organisationsstruktur,
- ist erste Anlaufstelle bei Uneinigkeit,
- trägt die Gesamtverantwortung.

6. IBBF: Kostenregelung sowie Aufnahme Dritter

Sämtliche Dienstleistungen der Begabungs- und Begabtenförderung an der Gemeinschaftschule Samedan sind in der Regel für die Eltern kostenlos. Bei ausserordentlichen Aufwendungen für Material- und Personal kann die Schule einen Beitrag bei den Eltern einfordern. Auf Gesuch hin und unter Einreichung der geforderten Unterlagen kann einer Aufnahme Dritter stattgegeben werden. Das Fachteam entscheidet abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept wird durch die Schulkommission Samedan erlassen und ersetzt alle bisherigen Fassungen. Das Konzept tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Samedan, den 17.11.2016

Für die Schulkommission:

Für die Schulleitung:

Der Präsident

Der Schulleiter

Patric Morell

Robert Cantieni

Anhang zum Konzept

- *Ablaufschema*
- *Formular Anmeldung, Verlängerung, Abmeldung einer Förderung*
- *Formular Vorgabe über individuelle Lernziele*